

Die Leistungsbewertung in der Klassenstufe 10



ALEXANDER VON
HUMBOLDT
GYMNASIUM
GREIFSWALD

Gesetzliche Grundlage

- Abiturprüfungsverordnung (APVO) vom 19.02.2019

Klausuren - Inhalte

- beziehen sich auf eine ganze Unterrichtseinheit [§16 (1)]
- beinhalten Verknüpfungen zwischen den im Unterricht behandelten Inhalten [§16 (1)]
- Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II, daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen [§16 (2)]

Anforderungsbereich I

umfasst

- das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang
- die Verständnissicherung
- das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren

Anforderungsbereich II

umfasst

- das selbständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang
- das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte

Anforderungsbereich III

umfasst

- das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Klausuren - Organisatorisches

- sind mindestens 5 Tage vorher anzukündigen [§16 (3)]
- Kriterien der Bewertung und inhaltliche Schwerpunkte sind den Schülern vor der Klausur bekanntzugeben [§16 (1)]
- pro Tag nur eine Klausur zulässig, in einer Woche dürfen höchstens zwei Klausuren geschrieben werden [§16 (3)]
- Rückgabe soll spätestens nach drei Wochen erfolgen, Auswertung in der Lerngruppe [§16 (3)]

Klausuren - Organisatorisches

- in Mathematik, Deutsch und den Fremdsprachen (einschließlich spät beginnender Fremdsprache) je Schuljahr mindestens drei Klausuren [§21 (1)]
- in weiteren Fächern außer Sport und Wahlpflicht eine Klausuren im Schuljahr [§21 (1)]
- Dauer: mindestens 45', Aufsätze: mindestens 90' [§21 (1)]
- hat ein Schüler eine Klausur aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt, so ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, die Klausur nachzuholen oder eine komplexe Leistung zu erbringen [§23 (3)]

Klausuren - Bewertung

- bei mehr als der Hälfte der Ergebnisse „5“ oder „6“: Wertung nur mit Genehmigung des Schulleiters [§21 (2)]
- Bewertungstabelle: [§16 (2)] bei Vergabe von Bewertungseinheiten
- eine Rundung ist nicht vorgesehen, d. h. mit 84,8% der erreichbaren Punkte wird eine „2“ erteilt, erst ab 85,0% die Note „1“

Note	erreicht ab %
1	85
2	70
3	55
4	40
5	20
6	0

Komplexe Leistungen

- besitzen das Anforderungsniveau einer Klausur und werden als solche gewertet [§17 (3)]
- umfassen intensive Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen oder methodischen Fragen und kreative, eigenständige Gestaltungsleistung [§17 (1)]
- schriftliche, mündliche und praktische Anteile können kombiniert werden [§17 (1)]
- können auch als Gruppenleistung erbracht werden [§17 (2)]

Komplexe Leistungen

- In Französisch und Spanisch ersetzt eine komplexe Leistung die dritte Klausur. Die Schüler sind hierzu anzuhören. [§17 (4)]
- Alle Schüler erbringen eine Präsentationsleistung als komplexe Leistung. Diese besteht aus einer schriftl. Dokumentation und einer mediengestützten Präsentation [§18 (1)]. Beide Teile gehen zu gleichen Teilen in die Bewertung ein [§18 (4)]. Die Schüler wählen aus dem durch die Schule unterbreiteten Angebot ein Unterrichtsfach, in dem die Präsentationsleistung erbracht wird. [§18 (3)]

Präsentationsleistung

- jedes Fach außer Wahlpflichtunterricht und Sport ist möglich
- pro Fach und Klasse bis zu 2 Präsentationsleistungen
- Themenvorschlag durch den Schüler, Festlegung durch den Lehrer
- Festlegung innerhalb der ersten 4 Schulwochen
- Festlegung der individuellen Zeitschiene
- für die schriftliche Ausarbeitung sollten ca. 3 Monate zur Verfügung stehen
- die mündliche Präsentation kann vor oder nach der Abgabe der schriftlichen Dokumentation erfolgen

Präsentationsleistung

schriftliche Ausarbeitung

- gemäß „Gestaltung von Fach- und Studienarbeiten“
→ <https://moodle.humboldt-greifswald.de>
→ Informationen für Schüler → Materialien
- Umfang 5-8 Seiten (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhang)
- Abgabe in gedruckter und digitaler Form beim Fachlehrer

Präsentationsleistung

mündliche Präsentation

- gestützt durch digitale Medien (z. B. Präsentation, Audio, Video)
- Handout gemäß „Gestaltung von Handouts“
 - <https://moodle.humboldt-greifswald.de>
 - Informationen für Schüler → Materialien
- keine reine Wiedergabe der schriftlichen Ausarbeitung
- Dauer 20-30 min

Andere Lernerfolgskontrollen

- außer den Klausuren sind in jedem Fach in jedem Halbjahr mindestens drei sonstige Noten zu erteilen [§21 (5)]
- in allen einstündigen Fächern und im WPU Chor nur zwei sonstige Noten [§21 (5)]
- bei Lernerfolgskontrollen mit Bewertungseinheiten gilt die Bewertungstabelle aus Klasse 5-9 verbindlich [§20 (2)]

Note	1	2	3	4	5
ab	96%	80%	60%	40%	20%

Andere Lernerfolgskontrollen

- außerhalb der Klausuren sind schriftliche, mündliche und ggf. praktische Leistungen zu erbringen, die unter Berücksichtigung fachspezifischer Anforderungen in einem ausgewogenem Verhältnis stehen [§20 (1)]
- die Aufgabenstellungen beziehen sich überwiegend auf die Anforderungsbereiche I und II [§20 (2)]
- an einem Tag sollen höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen, an Tagen von Klausuren keine durchgeführt werden [§20 (5)]

Andere Lernerfolgskontrollen

- die Mitarbeit im Unterricht ist einzubeziehen, bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung erfolgt in regelmäßigen Abständen eine zusammenfassende Bewertung [§ 20 (6)]
- Hausaufgaben und Gruppenarbeiten können nur bewertet werden, wenn die individuelle Leistung zweifelsfrei zugeordnet werden kann. [§20 (7)]
- Hat ein Schüler eine sonstige Leistungsermittlung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt, entscheidet der Fachlehrer über Notwendigkeit und Art der Ersatzleistung. [§23 (3)]

Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

- Die Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Falls sie die Leistung verweigern oder diese aus von ihnen zu vertretenden Gründen versäumen, so ist diese mit der Note „6“ zu bewerten. [§23 (1), (2)]
- Bei Täuschung oder Täuschungsversuch entscheidet der Fachlehrer, ob die Note „6“ erteilt wird oder die Leistungsermittlung wiederholt wird oder ob die Leistungsermittlung fortgesetzt und teilweise oder in Gänze bewertet wird. [§23 (4)]

Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

- Bei schwerwiegender Behinderung der Leistungsermittlung können Schüler ausgeschlossen werden, der Fachlehrer entscheidet, ob der Ausschluss als Leistungsverweigerung (Note „6“) betrachtet wird oder ob eine Bewertung der Leistungen auf Grundlage des bis zum Ausschluss erbrachten bewertet wird. [§23 (5)]

Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

Schulgesetz § 56 (4)

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht **entlassen** werden, wenn sie oder er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten.“

Bildung der Zeugnisnoten

- Klausuren und komplexe Leistungen in Mathematik, Deutsch und den Fremdsprachen haben 50%-Anteil [§21 (4)]
- Klausuren in den anderen Fächern haben 25%-Anteil, falls keine zusätzliche komplexe Leistung erbracht wurde [§21 (4)]
- Klausuren und komplexe Leistungen in den anderen Fächern haben 40%-Anteil, falls eine zusätzliche komplexe Leistung erbracht wurde [§21 (4)]

Bildung der Zeugnisnoten

- Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt. [§15 (1)]
- Ist die erste Stelle nach dem Komma höchstens eine 4, ist bei der Ermittlung der Zeugnisnote abzurunden, ist sie mindestens eine 5, ist aufzurunden. [§15 (1)]
- Ist die erste Stelle nach dem Komma eine 5, kann der Lehrer abrunden, hierbei ist die Lernentwicklung zu berücksichtigen. [§15 (1)]